

SATZUNG

Musikverein Hofweier e.V.

Eintragung im Vereinsregister.
Registergericht: Amtsgericht Freiburg i.Br.
Registernummer: 470316



Stand: Mitgliederversammlung 3. Juni 2003

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck/Grundsatz.....	2
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Austritt und Ausschluss	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Verwaltung und Geschäftsführung	4
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Wahlen	6
§ 9 Ehrungen	6
§ 10 Bläserjugend des Vereins	7
§ 11 Satzungsänderungen	7
§ 12 Auflösung des Vereins	7
§ 13 Inkrafttreten der Satzung	8

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Hofweier e. V. Er hat seinen Sitz in Hofweier.
2. Der Musikverein ist Zwechnachfolger des am 07. September 1924 gegründeten Musikvereins Hofweier.

§ 2 Zweck/Grundsatz

1. Der Musikverein Hofweier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege der Volksmusik. Er hat allgemeinen kulturellen Charakter und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Alle Überschüsse werden zur Erhaltung und Pflege der Volksmusik, zum Kauf von Musikinstrumenten, Noten u. a., für einheitliche Kleidung und für die Ausbildung von jungen Musikern verwendet.
2. Der Musikverein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten kein Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
Kostensatz für vorher vom Gesamtvorstand genehmigte Aufwendungen bleibt davon unberührt. Näheres dazu ist in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohberg-Hofweier, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

1. Dem Musikverein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ein Mindestalter ist nicht festgelegt. Bei der Aufnahme von Mitgliedern unter 7 Jahren sind jedoch die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu berücksichtigen.
3. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Anmeldung muss schriftlich, jedoch formlos, bei einem der Vorstandsmitglieder erfolgen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme in den Musikverein anerkennt das Mitglied diese Satzung.

§ 4 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und bedarf spätestens 4 Wochen vorher einer schriftlichen Erklärung an den Gesamtvorstand.
3. Ausscheidende aktive Mitglieder werden als passive Mitglieder weitergeführt, sofern von ihnen keine andere Erklärung abgegeben wird und der Gesamtvorstand damit einverstanden ist.
4. Ein Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist möglich, wenn
 - a) ein aktives Mitglied nach objektiver Betrachtung über einen längeren Zeitraum ein erhebliches musikalisches Desinteresse zeigt und sich dieses Verhalten besonders nachteilig auf die Arbeit der Musikkapelle auswirkt. Ein Beschluss darüber fällt der Gesamtvorstand des Vereins nach Anhörung des Dirigenten und der Musikkapelle.
 - b) ein passives Mitglied nach mehrmaligem Auffordern ohne wichtigen Grund den Beitrag nicht entrichtet oder ihm grobe Verstöße gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins vorzuwerfen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Einräumung einer 4-wöchigen Frist die Gelegenheit einer Anhörung (schriftlich oder mündlich) zu geben. Nach dem Ausschluss ist eine Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung möglich, die dann mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und den Beschlüssen des Gesamtvorstandes Rechnung zu tragen.
2. Jedes aktive Mitglied ist für sein Instrument und für seine Uniform und für sonstige in seinem Besitz befindlichen und zur musikalischen Ausstattung gehörenden Gegenstände verantwortlich. Für Beschädigungen, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, haftet das aktive Mitglied.
3. Die Mitglieder haben das Recht, allen öffentlichen Zusammenkünften des Vereins beizuwohnen und die ideellen Leistungen des Musikvereins entgegenzunehmen. Sie haben auch das Recht, von dem Gesamtvorstand Auskunft über die den Verein betreffenden Angelegenheiten zu verlangen, sofern nicht berechnigte Interessen des Vereins entgegenstehen.
4. Über eventuellen Kostenersatz für die aktiven Mitglieder bei eigenen Veranstaltungen wird von Fall zu Fall entschieden. Die Art und Höhe des Kostenersatzes legt der Gesamtvorstand fest.
5. Die Teilnahme beim Begräbnis eines verstorbenen Mitgliedes richtet sich nach dem ortsüblichen Modus.

§ 6 Verwaltung und Geschäftsführung

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
dem Vorstandsvorsitzenden,
fünf Fachbereichsleiter und jeweils einem Vertreter
sowie dem Jugendleiter.

Der Vorstandsvorsitzende kann auch gleichzeitig Leiter oder stellvertretender Leiter eines Fachbereiches sein. Die Fachbereichsleiter sind jeweils für folgende Aufgaben zuständig:

- Finanzen
- Musikalischer Betrieb
- Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltung

Die detaillierten Aufgaben der einzelnen Fachbereiche ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

2. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende im Benehmen mit den von der Entscheidung betroffenen Fachbereichsleitern. Dieses Recht ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Bedeutung handelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende sowie der Fachbereichsleiter Finanzen und der Fachbereichsleiter für Musikalischen Betrieb.

Der Vorstandsvorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt; der Fachbereichsleiter Finanzen und der Fachbereichsleiter für Musikalischen Betrieb können den Verein nur gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis, d. h. ohne Wirkung im Außenverhältnis, sind der Fachbereichsleiter Finanzen und der Fachbereichsleiter für Musikalischen Betrieb verpflichtet, den Verein nur dann zu vertreten, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

4. Der Gesamtvorstand hat, so oft er dies für notwendig erachtet, eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes ist binnen acht Tagen eine ordentliche Sitzung einzuberufen. Bei Bedarf können sachverständige Dritte hinzugezogen werden.
5. Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens jeweils einem Vertreter der Fachbereiche notwendig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, hat der Vorstandsvorsitzende im 1. Quartal eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte zwei Wochen vorher schriftlich oder ortsüblich zu erfolgen.
2. Die Tagesordnungspunkte werden vom Gesamtvorstand festgelegt. Anträge und Anregungen hierzu sind ihm mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
 - a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandsvorsitzenden und der Fachbereichsleiter
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Anträge und Aussprachen
 - f) Der Kassenbericht wird von zwei Kassenprüfern, die aus der Mitgliederversammlung gewählt werden, auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich zuständig für:
 - a) Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Fachbereiche,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Genehmigung der Haushaltsführung,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Entscheidung der Einsprüche über Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit sind die Anträge abgelehnt. §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

§ 8 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
2. Die Wahl der Kassenprüfer hat jedes Jahr neu zu erfolgen. Dieselben dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vor Beginn der Wahlen ernennt der Vorstandsvorsitzende einen Wahlleiter, der bei Bedarf ein Wahlgremium zusammenstellt.
4. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder kann auch durch Akklamation abgestimmt werden. Sind für ein Amt mehrere Bewerber vorhanden, muß geheim abgestimmt werden. Der Vorstandsvorsitzende ist immer geheim zu wählen.
5. Stimmrecht hat jedes Mitglied (aktiv oder passiv) mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 9 Ehrungen

1. Auf Verbands- und Bundesebene erfolgt die Ehrung aktiver Mitglieder nach den Bestimmungen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände und der Ehrenordnung des Ortenauer Blasmusikerverbandes.
2. Der Musikverein ehrt aktive Mitglieder mit der bronzenen Vereinsnadel nach 10-jähriger, silbernen Vereinsnadel nach 20-jähriger, goldenen Vereinsnadel nach 30-jähriger aktiver Musikertätigkeit. Aktive Mitglieder, die mit der goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden, sind zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

3. Passive Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie 40 Jahre dem Verein angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen können von dem Gesamtvorstand zugelassen werden, wenn sich ein Mitglied besonders um den Verein verdient gemacht hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Bläserjugend des Vereins

1. Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen.
3. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.
4. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand des Musikvereins.
5. Der Gesamtvorstand des Musikvereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu informieren.
6. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch den Gesamtvorstand des Vereins.
7. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend geschädigt wird.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu sind die Stimmen von Dreiviertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle zuvor erlassenen Satzungen werden damit gleichzeitig für ungültig erklärt.

Hofweier, den 22.03.2003/03.06.03

Der Gesamtvorstand :

Vorstandsvorsitzender

Bernd Wolk

Fachbereichsleiter Finanzen/Stellvertreter

Fred Isen, Meinrad Isen

Fachbereichsleiter Musikalischer Betrieb/Stellvertreter

Axel Isen, Markus Gegg

Fachbereichsleiter Veranstaltungen/Stellvertreter

Harald Franz, Elmar Rudolf

Fachbereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit/Stellvertreter

Oliver Krämer, Joachim Göppert

Fachbereichsleiter Verwaltung/Stellvertreter

Bernd Wolk, Axel Isen

Jugendleiter

Cordula Bußhardt